



Detailansicht des Registereintrags

Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e. V.

Aktuell seit 10.11.2025 20:56:28

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer:	R000445
Ersteintrag:	14.02.2022
Letzte Änderung:	10.11.2025
Letzte Jahresaktualisierung:	01.07.2025
Tätigkeitskategorie:	Privatrechtliche Organisation
Kontaktdaten:	<p>Adresse: Alt-Moabit 96 10559 Berlin Deutschland</p> <p>Telefonnummer: +493039808752 E-Mail-Adressen: gs@adka.de Webseiten: www.adka.de</p>

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Mitgliedsbeiträge, Wirtschaftliche Tätigkeit, Öffentliche Zuwendungen, Sonstiges

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

70.001 bis 80.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

0,76

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. Dr. Jochen Schnurrer

Funktion: Präsident

2. Dr. Dagmar Horn

Funktion: Vizepräsidentin

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (5):

1. Christopher Jürgens

2. Max Kretzschmar

3. Elke Dechandt

4. Dr. Jochen Schnurrer

5. Dr. Dagmar Horn

Gesamtzahl der Mitglieder:

3.098 Mitglieder am 30.06.2025, ausschließlich natürliche Personen

Mitgliedschaften (4):

1. AWMF - Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.
2. EbM-Netzwerk - Netzwerk evidenzbasierte Medizin e.V.
3. DGKM - Deutsche Gesellschaft für Katastrophenmedizin e.V.
4. DGVM - Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V.

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (3):

Arzneimittel; Gesundheitsversorgung; Wissenschaft, Forschung und Technologie

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheke (ADKA) e.V. vertritt die Interessen der Krankenhausapotheke*innen in Deutschland. Ziel der Interessenvertretung ist es, die Rolle der Krankenhausapotheke und Krankenhausapotheke*innen im Gesundheitssystem zu stärken und die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) sowie die Qualität der Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern zu verbessern.

Die Interessenvertretung umfasst die aktive Mitwirkung an gesundheitspolitischen Entscheidungsprozessen.

Dies erfolgt unmittelbar durch den Kontakt mit politischen Entscheidungsträgern, insbesondere Mitgliedern des Deutschen Bundestages, sowie Ministerien, Behörden, Fachgremien und anderen

relevanten Akteuren des Gesundheitswesens.

Der Verband bringt fachliche Expertise in Form von Stellungnahmen, Positionspapieren, Expertengesprächen, Anhörungen, wissenschaftlichen Beiträgen und die Teilnahme an sozialpolitischen Get-Together-Veranstaltungen ein.

Konkrete Regelungsvorhaben (7)

1. Lieferverpflichtung pharmazeutischer Unternehmer an Krankenhausapothenken

Beschreibung:

Die Verpflichtung der pharmazeutischen Unternehmer zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Belieferung von Arzneimitteln beschränkt sich aktuell nur auf die Belieferung der vollversorgenden Arzneimittelgroßhandlungen (§52 Abs. 2 AMG). Diese Verpflichtung ist aus Sicht der ADKA auf die Krankenhäuser auszuweiten.

Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung
(Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgegesetz - ApoVWG) (Vorgang) [alle RV hierzu]
Datum der Veröffentlichung: 20.10.2025
Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

AMG 1976 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Arzneimittel [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2511100022](#) (PDF - 9 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.11.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

2. Einführung Telepharmazie in Krankenhausapothenken

Beschreibung:

Die ADKA sieht telepharmazeutische Betreuung im Sinne einer zukunftsorientierten Versorgung auch und insbesondere als Leistung von Krankenhausapothenken für den stationären Bereich und angebundenen Einrichtungen im Versorgungsbereich der Krankenhausapotheke. Zur Konkretisierung der befugten Personen und Erweiterung der telepharmazeutischen Betreuungsmöglichkeiten für weitere Leistungsinhalte (z.B. Beratung

Angehöriger und weiterer an der Patient*innenbehandlung beteiligter Berufsgruppen, telepharmazeutische Betreuung im Krankenhaus) macht die ADKA daher einen Änderungsvorschlag für die Apothekenbetriebsordnung.

Referentenentwurf:

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung (ApBetrO und AMPreisV) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 20.10.2025

Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

ApoBetrO 1987 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2511100017 (PDF - 8 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.11.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

3. Krankenhausreform: Erweiterung Leistungsgruppenkriterien um AMTS-relevante Aspekte

Beschreibung:

Aufnahme von Krankenhausapothen als "sachliche Ausstattung" in den Leistungsgruppen 08, 09, 35, 40, 43, 44, 45, 46, 48, 49

Ergänzung von weitergebildeten Fachapotheker*innen oder fortgebildeten Apothekerin*innen mit entsprechender Qualifikation in den Leistungsgruppen 08, 48, 49, 64, 57

Erweiterung von §14 Abs. 7 Satz 2 um die Möglichkeit für Krankenhausapothen, sektorübergreifende Versorgungseinrichtungen zu versorgen.

Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform

(Krankenhausreformanpassungsgesetz - KHAG) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 05.08.2025

Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

ApoG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Arzneimittel [alle RV hierzu]; Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2508150010 \(PDF - 13 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 15.08.2025 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Gremien [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Organe [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

4. Nicht gesonderte Lagerung von Betäubungsmitteln in EDV-gestützten Lagersystemen

Beschreibung:

Wir regen eine gesetzliche Änderung an, dass Systeme, die Arzneimittel automatisiert und EDV-gestützt lagern, von der Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung von Betäubungsmitteln ausgenommen werden können, sofern sie als geeignete Sicherungsmaßnahme durch das BfArM (BfArM-RL 4114-K) anerkannt sind.

Änderungsvorschlag: § 15 BtMG

„Abweichend von Satz 1 sind in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel in Form von Fertigarzneimitteln nicht gesondert aufzubewahren, wenn im Rahmen einer automatisierten EDV-gestützten chaotischen Lagerhaltung eine separate Bestands- und Nachweisinformation technisch gewährleistet ist oder ein System zur automatisierten EDV-gestützten Lagerhaltung bereits als Sicherungsmaßnahme durch die zuständige Behörde anerkannt ist.“

Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung

(Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgegesetz - ApoVWG) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 20.10.2025

Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

BtMG 1981 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Arzneimittel [alle RV hierzu]; Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2511100020 \(PDF - 9 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.11.2025 an:

5. Versorgung sektorübergreifender Versorgungseinrichtungen (§115g Nr. 1-4 SGB V) durch Krankenhausapotheeken

Beschreibung:

Erweiterung von §14 Abs. 7 Satz 2 um die Möglichkeit für Krankenhausapotheeken, sektorübergreifende Versorgungseinrichtungen zu versorgen (Einrichtungen nach §115g Nr. 1-4 SGB V)

Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung
(Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz - ApoVWG) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 20.10.2025

Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

ApoG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Arzneimittel [alle RV hierzu]; Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2511100021 (PDF - 9 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.11.2025 an:

6. Bürokratieabbau: Erleichterte Dokumentation von Arzneimittelimporten im Krankenhaus (§18 ApBetrO)

Beschreibung:

Die ADKA fordert, die geplante Entlastung bei Dokumentationspflichten im Krankenhaus eindeutig für krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheeken zu formulieren. Wenn im Krankenhaus ein lückenloses System zur eindeutigen Zuordnung von importierten Fertigarzneimitteln zum konkreten Anwendungsfall besteht, sollen redundante Aufzeichnungen entfallen können. Dies stärkt die digitale Nachverfolgbarkeit, reduziert Bürokratie und unterstützt eine effiziente Arzneimittelverwaltung. Eine klare gesetzliche Formulierung ist hierfür erforderlich.

Referentenentwurf:

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung (ApBetrO und AMPreisV) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 20.10.2025

Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

ApoBetrO 1987 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Arzneimittel [alle RV hierzu]; Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2511100018 (PDF - 8 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.11.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

7. Bürokratieabbau: Prozessvereinfachung für die Dokumentation der Überprüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten auf Station (§32 ApBetrO)

Beschreibung:

Die ADKA fordert eine zeitgemäße Anpassung von § 32 Abs. 3 ApBetrO zur Entlastung der Krankenhausapothen. Die halbjährlichen Stationsbegehungen sollen weiterhin verbindlich bleiben, jedoch soll die Dokumentation digital erfolgen können. Statt eines Prüfprotokolls in vierfacher Papierausfertigung sollen Protokolle elektronisch erstellt, signiert, aufbewahrt und an die vorgesehenen Empfänger übermittelt werden können. Dafür genügt ein Namenszeichen der verantwortlichen Apothekerin/des verantwortlichen Apothekers. Dies reduziert Bürokratie und entspricht heutigen organisatorischen und digitalen Standards.

Referentenentwurf:

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung (ApBetrO und AMPreisV) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 20.10.2025

Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

ApoBetrO 1987 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2511100019 (PDF - 8 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.11.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro (1):

1. Gemeinsamer Bundesausschuss | Innovationsfonds

Deutsche Öffentliche Hand – Bund

Deutschland, Berlin

Betrag: 20.001 bis 30.000 Euro

Konsortialpartner im PHArMKid-Projekt

Titel: PHArMKid – Praxisnahe Handlungsempfehlungen zur Anwendung und Zubereitung von Medikamenten bei Kindern

Förderkennzeichen: 01VSF23043

Laufzeit: 12/2023 - 11/2026

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

450.001 bis 460.000 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

[Jahresabschluss_ADKA_eV_2024.pdf](#)